

fall auf 14 Tage, im zweyten auf 3 Monate, im dritten aber auf unbestimmte Zeit ins Zuchthaus gesetzt werden sollen.

Zur strengen Haltung hierauf sind sämtliche obrigkeitliche Behörden durch besondere Rescripte angewiesen, und ist für den Gerichts- oder Polizey-Unterbefindten oder für den Soldaten von der Wache, der einen wirklich Bettelnden auffängt, eine Belohnung von 6 mgr. bestimmt, welche die Strafwerkhaus-Commission auszahlen wird.

Zur desto völliger Erreichung des unverkennbar heilsamen Zwecks werden aber auch alle Bewohner dieser Stadt ernstlich und angelegentlich ermahnet, nicht nur keinem sie belästigenden Straßenbettler aus mißgeleiteter Mitleiden auf Kosten ihrer eigenen Ruhe und Sicherheit ein Almosen zu geben, sondern solchen selbst der Obrigkeit oder einem ihrer Unterbedienten, oder auch nur der nächsten, zur schleunigen Hülfleistung befehligten Wache anzuzeigen.

Damit diese Verordnung zur allgemeinen, und selbst der in die Stadt kommenden Fremden Kenntniß gelange: so ist sie von den hiesigen Kanzeln zu verlesen, und vor den Stadthoren und an andern öffentlichen Orten anzuschlagen, auch sowohl den Militärs als den Bürger-Thorwachen zur Pflicht zu machen, jedem Auswärtigen und Fremden, der das Ansehen eines Bettlers hat, und dem sie übrigens wegen der Wichtigkeit seines Passes den Eingang in die Stadt nicht verwehren können, auf die angeschlagene Verordnung zu verweisen, und vor der darin auf das Betteln gesetzten Strafe zu warnen.

Detmold den 13ten October 1801.

Fürstlich Lippische Regierung  
dieselbst.

Num:

Num. X.

Circulare an die Aemter, das Brennen der Fohlen betreffend, von 1801.

Es ist angezeigt, daß nicht in allen Aemtern bey dem Brennen der Fohlen jedesmal ein Beamter gegenwärtig sey. Da dies aber zur Erhaltung der Ordnung und zur Untersuchung, ob alle Fohlen gestellt werden, nöthig ist: so wird solches künftig erwartet. Sollte jedoch der Beamte durch Krankheit verhindert werden, dem Gesäfte beizuwohnen, so ist dazu ein Unterbedienter zu beordern.

Detmold den 27ten October 1801.

Fürstlich Lippische Regierung  
dieselbst.

Num. XI.

Verordnung wegen des Verfahrens in Klagsachen, deren Gegenstand nicht über 25 Rthl. an Werth beträgt, von 1801.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Bienen und Amenden, Erbburggraf zu Utrecht etc. Ritter des Fürstl. Hessischen goldnen Löwen-Ordens.

Damit die Prozeßkosten nicht das streitige Object erschöpfen oder wohl gar übersteigen, wie bey einer Verhandlung auch der geringfügigen Rechtsachen nach der Formlichkeit gemeiner Prozeß-

Fünfter Band.

E

ord:

ordnung sich nicht selten ereignet; und damit daher diese möglichst abgekürzt und ohne langen Umtrieb zur Entscheidung befördert werden: so wollen und verordnen Wir mit Beyrath getreuer Landstände, daß künftig in allen Klagsachen, deren Gegenstand nicht über 25 Rthl. am Werth beträgt, nicht nur bey sämtlichen Untergerichten Unsers Landes, bey welchen bisher schon ein schriftliches Verfahren überhaupt nur in wichtigen Sachen Statt fand, und ferner nur Statt findet, sondern auch bey Unsern Obergerichten bloß mündlich zum Protocoll, ohne Zulassung einiger Sachschristen, wenn gleich dabey den Partheyen der Beystand eines recipirten Advocaten frey bleibt, verfahren werden, und die Vernehmung der vorgeschlagenen Zeugen zwar eidlich, aber nur summarisch geschehen solle.

Zur allgemeinen genauen Beachtung ist diese Verordnung durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Gegeben Detmold den 3ten November 1801.

---

Num. XII.

**Verordnung wegen des Verkaufs der Kockels- oder Fischkörner, von 1802.**

Der Verkauf der Kockels- oder Fischkörner wird, da sie sowohl ärztlich, als im gemeinen Leben entbehrt werden können, und wegen ihrer giftigen Eigenschaft für die Gesundheit schädlich sind, den Apothekern, Materialisten und Kaufleuten hiermit bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe gänzlich untersagt, und werden die Obrigkeiten und insbesondere die Physiker angewiesen, auf die Entgegenhandlungen zu achten.

Detmold den 22ten April 1802.

Fürstlich Lippische Regierung daselbst.

Num.

Num. XIII.

**Bekanntmachung des Antritts Serenissimae Vormundschaftlicher Regierung, von 1802.**

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg zc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Nassanien zc. Vormünderin und Regentin.

Da Wir nach dem großen und schmerzlichen Verlust Unsers vielgeliebten Herrn Gemahls, des weiland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm Leopold, Regierenden Fürsten zur Lippe, Liebden, die Vormundschaft über Unsere beyden Herren Söhne, des Erbprinzen Paul Alexander Leopold, und des Prinzen Friedrich Albrecht August, Liebden, Liebden übernommen, die Kaiserliche Allerhöchste Bestätigung erhalten und die Regierung des Landes wirklich angetreten haben; so ermahnen Wir alle Unterthanen dieser Grafschaft, die Ihnen vermöge geleisteter Huldigung obliegenden Pflichten und Gehorsam auch während Unserer Vormundschaftlichen Regierung getreulich zu erfüllen, wogegen Wir dann auf das unverbrüchlichste Allen und jeden Landesmütterliche Fürsorge und Schutz, die genaueste Handhabung der Gerechtigkeit und Bewahrung des Eigenthums versprechen.

Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 18ten May 1802.

---

E 2

Num.